VERORDNUNG (EWG) Nr. 1458/74 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1974

über den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch, das bei der irischen Interventionsstelle eingelagert und für die Ausfuhr bestimmt ist, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Möglichkeit, ständig Rindfleisch zur Intervention anzubieten, sind insbesondere in Irland Lagerbestände aufgelaufen. Es ist daher erforderlich, diese Bestände zu verkaufen, um die Gefrierhäuser zu entlasten.

Bei der gegenwärtigen Marktlage in der Gemeinschaft, die durch verhältnismäßig schwache und unstabile Preise gekennzeichnet ist, empfiehlt es sich, den Verkauf an die Verpflichtung zur Ausfuhr der Ware zu binden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches (3) können die Verkaufspreise des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches im voraus pauschal festgesetzt werden. Es ist angezeigt, sich dieses Verkaufsverfahrens zu bedienen, um den interessierten Exporteuren die Erschließung von Ausfuhrgelegenheiten zu ermöglichen.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches (4) müssen bezüglich den Verkauf zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis eingehalten werden, wobei bestimmte abweichende Vorschriften im Hinblick auf die Ausfuhr der Erzeugnisse, insbesondere bezüglich Kautionen sowie der Abnahme und Bezahlung der Ware vorgesehen werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 sowie dieser Verordnung werden ungefähr 2 000 Tonnen gefrorene Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern der Klassen „Steers 1" and „Steers 2" oder der Klasse „Heifers 2" im Sinne der nationalen Regelung, die bei der irischen Interventionsstelle auf Grund von vor dem 1. Januar 1974 getätigten Käufen zur Verfügung stehen, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis zum Verkauf gebracht.

(2) Dieser Verkauf berechtigt nicht zur Ausstellung von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1084/74 der Kommission vom 30. April 1974 über die Koppelung der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch mit dem Verkauf des durch die Interventionsstellen gelagerten Fleisches genannten Einfuhrlizenzen (5). Die Interventionsstellen machen im Original eines jeden Verkaufsvertrags eine der folgenden Anmerkungen :

„Kopplung ausgeschlossen"
„Koblingstransaktioner ikke indbefattet"
„Jumelage exclu"
„Linked sale excluded"
„Abbinamento non ammesso"
„Koppeling uitgesloten".

(3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ist der Kaufantrag nur gültig, wenn ihm die schriftliche Verpflichtung des Käufers beiliegt, das Fleisch innerhalb von 8 Wochen ab dem Tage der Mitteilung über die Annahme seines Antrags zu übernehmen und auszuführen.

Artikel 2

(1) Artikel 1 betrifft folgende Erzeugnisse, deren Verkaufspreise nachstehend festgelegt werden :

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 121 vom 3. 5. 1974, S. 32.

	Verkaufspreis RE/100 kg
— Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von :	
Heifers 2	124,150
Steers 1 and Steers 2	130,410
— Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von :	
Heifers 2	134,510
Steers 1 and Steers 2	141,290

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird der Preis jeweils bei Ausgang der Ware aus dem Lager für die jeweils abgenommene Menge und spätestens am Tage vor jeder Warenübernahme gezahlt.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beträgt die Mindestverkaufsmenge 60 Tonnen.

(4) Die Übernahmeorte sowie die zu übernehmenden Mengen sind im Anhang angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beläuft sich die Kaution auf 57 Rechnungseinheiten je 100 kg.

(2) Der Nachweis über die erfolgte Einfuhr in ein Drittland wird nach dem für die Erstattungsgewährung vorgesehenen Verfahren erbracht.

(3) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der angeführten Umstände für notwendig erachtet.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die daraufhin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 4

Die Anträge können erst ab 19. Juni 1974 eingereicht werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Aufstellung der gefrorenen Hinterviertel-Partien, die in den nachfolgenden Kühlhäusern lagern

Die Mengen sind in Tonnen Einlagerungsgewicht angegeben.

Hinterviertel der Handelsklassen „Heifers 2" und „Steers 1 and Steers 2"

Nummer	Lagerort und Kühlhausanschrift	Handelsklassen	Gewicht	
			auf 8 Rippen geschnitten „Pistolenschnitt"	auf 3 Rippen geschnitten
1	Donnellys Cold Store Cork Street Dublin 8 Ireland	Steers Heifers	54 2	— —
2	Frigoscandia Cold Store Midleton, Co Cork Ireland	Steers Heifers	50 1 1/2	842 20
3	Irish Meat Packers Ltd Barnhall, Leixlip Co Kildare Ireland	Steers Heifers	20 1	240 8
4	Eirfreeze Little Island, Co Cork Ireland	Steers Heifers	40 1/2	10 —
5	Pakvries BV Oostelijke Handelskade 25 Amsterdam Nederland	Steers Heifers	2 —	300 11
6	Pakvries BV Geijssendorfferweg 59 Waalhaven, Rotterdam Nederland	Steers Heifers	25 —	200 10
7	Pakvries BV Ezingerweg 61 Meppel Nederland	Steers	90	50
			286	1 691